Anlage 1

Gemeinderatssitzung am 02.12.2019

Öffentlicher Teil:

TOP	Bezeichnung	Anlage
1	Anregungen zur Tagesordnung aus der Bürgerschaft	
2	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung am 20.11.2019	
3	IVECO – Altlasten; Weiteres Vorgehen zur Verbindlicherklärung des Sanierungsplans Beratung und Beschlussfassung	2
4	Bekanntgaben des Bürgermeisters	
5	Fragen zu Gemeindeangelegenheiten/Frageviertelstunde	
6	Anfragen aus dem Gemeinderat	

Gemeinde Weisweil

- Niederschrift - 12 /19

Art der Sitzung:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am:

02.12.2019

Anwesende:

Vorsitzender: **Bürgermeister Michael Baumann**

Gemeinderäte: **Heyenga, Claudia / Huber, Anna / Leibbrand, Norbert / Raith, Jochen / Schmidt, Kurt / Schmidt, Rosemarie / Zeisset, Jutta**

Entschuldigt: **Fink, Jörg-Peter / Triebler, Dominik / Weber, Timo**

Protokollführer:

Brigitte Panhölzl

Weitere Anwesende:

Zuhörer: **13**

Presse: **Herr König, Frau Hüge**

Sonstige: **Rechtsanwalt Kupfer** **zu TOP 3**

Ort: **Bürgersaal, Rathaus**

Beginn: **19:00 Uhr**

Ende: **20:50 Uhr**

Bürgermeister Michael Baumann eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die öffentliche Sitzung des Gemeinderats durch Einladung vom 25.11.2019 ordnungsgemäß einberufen wurde. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisweil vom 29.11.2019. Das Gremium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Gemeinde Weisweil	
Art der Sitzung: **Öffentliche Sitzung des Gemeinderats**	**am:** **02.12.2019**
Tagesordnungspunkt: **1 + 2**	

TOP 1 Anregungen zur Tagesordnung aus der Bürgerschaft

Ein Bürger erklärt, dass die geplante hydraulische Sanierung bzgl. dem ehemaligen IVECO-Gelände nach seiner Fachexpertise nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es müsste hier ein 3-stufiges Modell angewendet werden. Die Aussage wird so zur Kenntnis genommen.

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung am 23.10.2019

Der Gemeinderat hat die Verpachtung von drei landwirtschaftlichen Grundstücken beschlossen.

Anlage-Nr.: 2

Gemeinde Weisweil
-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Aktenzeichen:	Datum:
Bürgermeister, Michael Baumann	**25.11.2019**
Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**02.12.2019**

Tagesordnungspunkt:

3. IVECO – Altlasten; Weiteres Vorgehen zur Verbindlicherklärung des Sanierungsplans Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, keine Klage gegen die Entscheidung des Landratsamts vom 31.10.2019 bzgl. der Verbindlicherklärung des Sanierungsplans für die hydraulische Sicherung des Grundwasserschadens zu erheben. Entsprechend der Empfehlung des Rechtsanwalts wird sich die Gemeinde hinsichtlich des vorzulegenden Sanierungsplans für die Erdaushubarbeiten vorbereiten. Nach Vorliegen weiterer Informationen hierzu soll das weitere Vorgehen geklärt werden.

Bisherige Beratung zur Verbindlicherklärung:

22.07.2019 Beratung und Beschlussfassung über Anträge in bodenschutz- und wasserrechtlichen Verfahren zur Verbindlicherklärung des Sanierungsplanes

Sachverhalt:

In den Jahren 2014 bis 2019 wurden auf dem Iveco-Areal stufenweise Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Diese ergaben, dass auf dem ehemaligen Betriebsgelände ein ausgedehnter Grundwasserschaden mit per- und polyflorierten Chemikalien besteht. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden verschiedene Sanierungsvarianten geprüft und bewertet.

Mit Einreichung des Sanierungsplanes vom 28.4.2019 für die hydraulische Sicherung des PFC Grundwasserschadenfalls am ehemaligen Betriebsstandort der Firma Iveco Magirus Brandschutz Technik GmbH in Weisweil hat die Magirus GmbH beim Landratsamt Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz die verbindliche Erklärung des Sanierungsplanes beantragt. Zu diesem Verfahren hatte

Beschluss:	**Ja-Stimmen: 7**	**Nein-Stimmen: 0**	**Enthaltungen: 0**

Befangenheit: GRin Rosemarie Schmidt

die Gemeinde in der Sitzung vom 22.7.2019 ergänzende Maßnahmen beschlossen. Auch von privaten Betroffenen wurden Einwendungen erhoben.

Mit Bescheid vom 31.10.2019 hat das Landratsamt den Sanierungsplan nach eingehender Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Einwendungen für verbindlich erklärt. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben werden. Allerdings ist der Sofortvollzug angeordnet, so dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Beurteilung:

Aus dem Gemeinderat wurde die Verwaltung angefragt, ob innerhalb der vorgegebenen Frist bis 05.12.2019 Handlungsbedarf seitens der Gemeinde besteht, im Speziellen ob Klage gegen die Verbindlichkeitserklärung eingereicht werden muss, um die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Hierzu wurde das Anwaltsbüro Wurster Weiß Kupfer, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Freiburg zu Rate gezogen. Der Klageweg beinhaltet auch den Antrag gegen den sofortigen Vollzug der Maßnahme. Darüber hinaus wäre seitens der Gemeinde nachzuweisen, dass drittschützende Rechte betroffen sind und die Gemeinde damit tatsächlich klageberechtigt ist. Um diesen Nachweis zu führen, wird voraussichtlich ein Gutachter benötigt. Für das gesamte Verfahren ist mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand zu rechnen.

Hieraus ergab sich die Empfehlung der Verwaltung, gegen die hydraulische Sicherung keine Klage anzustreben. Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Um noch offene rechtliche Fragen zu klären, wird Herr RA Kupfer in dieser Sitzung anwesend sein.

Anlage:
Verbindlicherklärung des LRA

Protokollergänzung:

Gemeinderätin Schmidt erklärt sich zu diesem TOP für befangen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Bürgermeister Baumann führt in den Sachverhalt ein.

Gemeinderat Schmidt fragt an, ob die Gemeinde Klage gegen die Verbindlichkeiterklärung des Sanierungsplans Klage erheben soll.

Rechtsanwalt Johannes Kupfer erläutert die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde gegen die Verbindlicherklärung des Sanierungsplans für die hydraulische Sicherung des Grundwasserschadens durch das Landratsamt. Herr Kupfer führt hierbei aus, dass die angeordnete hydraulische Sicherung nur der erste Schritt sein kann und es begrüßenswert ist, dass das Landratsamt aufgrund der Einwendungen der Gemeinde die Pflicht zur Vorlage eines zweiten Sanierungsplans für die Erdaushubmaßnahmen bis zum 30.06.2020 angeordnet hat. Bei der Zurückweisung der weiteren Einwendungen handelt es sich überwiegend um geotechnisch/ hydrologisch-fachliche Beurteilungen. Für eine Überprüfung dieser Feststellungen wäre ein eigener Gutachter der Gemeinde erforderlich. Hiermit verbunden wäre ebenfalls ein enormer Kosten- und Zeitaufwand sowie das Risiko bzgl. der Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens. Herr Kupfer weist darauf hin, dass nach jahrelanger Sanierungsuntersuchung nun endlich mit der tatsächlichen Sanierung begonnen werden könnte. Es ist somit eher fraglich, ob die Anfechtung der Entscheidung sinnvoll ist.

Weiter weist Rechtsanwalt Kupfer darauf hin, das sich die Entscheidung über den zweiten Sanierungsplan für die Erdaushubmaßnahmen vermutlich nur nach dem Bodenrecht richten wird und das Wasserrecht keine Anwendung findet, d.h. ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erforderlich. Nach § 13 Abs. 3 Bodenschutzgesetz hat die Firma Magirus die Betroffenen frühzeitig

und unaufgefordert zu beteiligen. Rechtsanwalt Kupfer empfiehlt daher, dass die Gemeinde die Fa. Magirus rechtzeitig anschreibt und eine Beteiligung einfordert. Letztlich entscheidet das Landratsamt über das Beteiligungsverfahren. Nach einer Rücksprache wird das Landratsamt vermutlich eine Anhörung vorsehen; eine Garantie kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gemeinderat Schmidt erkundigt sich, wie mit den im vorliegenden Gutachten enthaltenen Sanierungswerten für den Erdaushub umgegangen wird, wenn diese Werte zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Stand der Technik nicht mehr gültig sind. Hierzu erklärte Rechtsanwalt Kupfer, dass der Bodenaushub nicht Bestandteil der vorliegenden Verbindlicherklärung des Landratsamts ist. Hinsichtlich der Erdaushubmaßnahmen ist bis 30.06.2020 ein Sanierungsplan vorzulegen. Das Landratsamt wird hierzu eine gesonderte Entscheidung treffen. Die Gemeinde kann im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls wieder Einwendungen erheben und die Entscheidung des Landratsamts unabhängig von der nun vorliegenden Entscheidung bzgl. der hydraulischen Sicherung gesondert anfechten.

Gemeinderat Schmidt merkt an, dass das Landratsamt festgelegt hat, dass die Sanierungsmaßnahme am gemeindeeigenen Grundstück endet, die Fahne im Grundwasser aber über das Grundstück hinausgeht. Herr Schmidt fragt an, wie man damit umgehen soll, nachdem die Maßnahmen des Landratsamts seiner Meinung nach zu sparsam sind und angeblich nicht dem Stand der Technik entsprechen würden.

Rechtsanwalt Kupfer erklärt hierzu, wenn die Gemeinde mit der Maßnahme des Landratsamts nicht einverstanden ist und eine Ausdehnung der hydraulischen Sicherungsmaßnahme möchte, dann muss die Gemeinde darlegen, dass das Gutachten von Frau Dr. Voelker und die Entscheidung des Landratsamts nicht richtig sind. Hierfür bedarf es jedoch eines externen Gutachtens. Die Kosten dieses Gutachtens sind letztlich von der unterliegenden Partei zu tragen. Rechtsanwalt Kupfer weist hier auf das Kostenrisiko und das Risiko hinsichtlich der Erfolgsaussichten hin. Außerdem würde sich das Sanierungsverfahren bei einem Klageverfahren nach hinten verschieben.

Gemeinderat Leibbrand erkundigt sich nach dem Zeitfaktor für die hydraulische Sicherungsmaßnahme. Bürgermeister Baumann erklärt, dass das Landratsamt zunächst die hydraulische Sanierung benötigt, um die Auswirkungen feststellen zu können, dies kann auch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Damit die Sanierung abgeschlossen werden kann, hat das Landratsamt jedoch die Vorlage eines zweiten Sanierungsplans bzgl. der Erdhubmaßnahmen bereits jetzt schon angeordnet. Aufgabe des Landratsamts ist es aber letztlich für eine Gefahrenabwehr und nicht für einen kompletten Erdaustausch zu sorgen.

Gemeinderat Leibbrand fragt an, ob die Gemeinde gegenüber den angrenzenden Grundstücken haftbar ist, wenn sich die Fa. Magirus zurückziehen und das Grundstück nicht vollständig saniert werden sollte.

Rechtsanwalt Kupfer erklärt, dass die Fa. Magirus alles tun muss, damit keine Gefahr mehr von dem Grundstück ausgeht. Sofern keine Störereigenschaft mehr vorliegt, ist die Gemeinde nicht haftbar. Wenn sich die Fa. Magirus zurückzieht, könnte aber in bestimmten Fällen die Gemeinde haftbar gemacht werden. Es gibt derzeit jedoch keine Anhaltspunkte, dass sich die Fa. Magirus aus ihrer Verantwortung zurückziehen wird.

Gemeinderätin Heyenga fragt an, ob die Gemeinde den Schaden hat, wenn sich die Fa. Magirus aus ihrer Verantwortung zurückzieht und das gemeindeeigene Grundstück nicht vollständig saniert hat. Rechtsanwalt Kupfer weist darauf hin, dass zwischen der Firma Magirus und der Gemeinde ein Pachtvertrag besteht und es sich hierbei um zivilrechtliche Ansprüche handelt.

Gemeinderätin Zeisset fragt an, ob die Gemeinde in der Pflicht steht, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt andere Werte gibt. Rechtsanwalt Kupfer erklärt, dass das Landratsamt keinen Handlungsbedarf mehr hat, wenn das Grundstück zum heutigen Zeitpunkt nach den gesetzlichen Vorgaben saniert wurde und später andere Regelungen bestehen.

Gemeinderätin Heyenga erkundigt sich, ob Fristen einzuhalten sind, wenn die Fa. Magirus das gemeindeeigene Grundstück zurückgeben möchte. Rechtsanwalt Kupfer erklärt, dass die Fa. Magirus

das Grundstück im ursprünglichen Zustand zurückgeben muss. Die Gemeinde hat innerhalb von sechs Monaten nach Rückgabe des Grundstücks ein Klagerecht.

Gemeinderat Schmidt fragt an, ob ein Teil des Pachtgrundstücks der Gemeinde zurückgegeben wurde. Bürgermeister Baumann bestätigt, dass ein Teil der Pachtfläche außerhalb der Einzäunung im Jahr 2013 an die Gemeinde zurückgegeben wurde.

Gemeinderat Schmidt erklärt, dass ein zivilrechtlicher Anspruch der Gemeinde gegen die Fa. Magirus für die bereits zurückgegebene Pachtfläche seines Wissens verjährt ist. Rechtsanwalt Kupfer erklärt, dass die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen tatsächlich problematisch ist, da das Grundstück bereits 2013 zurückgegeben wurde.

Gemeinderätin Zeisset bittet darum, dass mit Rechtsanwalt Kupfer rechtzeitig vor der 2. Sanierung ein Termin vereinbart wird. Rechtsanwalt Kupfer erklärt, dass die Fa. Magirus gesetzlich verpflichtet ist, die Betroffenen rechtzeitig über Sanierungsmaßnahmen zu informieren; allerdings besteht hierfür keine Sanktionsvorschrift. Rechtsanwalt Kupfer empfiehlt, dass die Gemeinde die Fa. Magirus dahingehend anschreibt, dass die Gemeinde rechtzeitig vor der 2. Sanierung bzgl. des Erdaushubs zu beteiligen ist. Rechtsanwalt Kupfer kann hierzu einen Entwurf fertigen.

Gemeinderat Schmidt ist der Meinung, dass die Gemeinde bisher zu wenig Einfluss auf das Sanierungsverfahren genommen hat. Weiter erklärt Herr Schmidt, dass das Sanierungsverfahren nur das ehemalige IVECO-Gelände und das angrenzende gemeindeeigene Grundstück umfasst, allerdings noch weitere Grundstücke belastet sind. Herr Schmidt fragt an, wie diese Flächen in das Verfahren gebracht werden können. Bürgermeister Baumann erklärt hierzu, dass nach Aussage des Landratsamts nicht vorgesehen ist, weitere Flächen in das Verfahren einzubeziehen.

Gemeinderat Schmidt erklärt, dass es keine Baugenehmigung für das Testgelände der ehem. Fa. IVECO gibt. Weiter fragt Herr Schmidt an, ob man die Umweltstraftat bei der Staatsanwaltschaft angezeigt hat. Rechtsanwalt Kupfer erklärt, dass man eine Umweltstraftat nicht davon abhängig machen kann, ob eine Baugenehmigung erteilt wurde. Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft wurde nicht gestellt. Bei einer Straftat sind Verjährungsvorschriften zu beachten.

Ein Bürger weist darauf hin, dass nach der VwV-Umweltstrafen die Behörde sofort die Staatsanwaltschaft informieren muss und fragt an, wer die zuständige Behörde ist. Rechtsanwalt Kupfer erklärt, dass dies überprüft werden muss. Die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet eine Anzeige zu erstatten, da sie keine untere Verwaltungsbehörde ist.

Eine Bürgerin erklärt, dass für das gemeindeeigene Grundstück ein Pachtvertrag besteht und das Grundstück noch nicht zurückgegeben wurde. Bürgermeister Baumann weist darauf hin, dass die Gemeinde der Fa. Magirus zur Wahrung privatrechtlicher Interessen bereits schriftlich mitgeteilt hat, dass das Grundstück im Falle einer Beendigung des Pachtverhältnisses im ursprünglichen Zustand zurückzugeben ist.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Gemeinderätin Schmidt nimmt an der Sitzung wieder teil.

Gemeinde Weisweil	
Art der Sitzung: **Öffentliche Sitzung des Gemeinderats**	**am:** **02.12.2019**
Tagesordnungspunkt: **4 - 6**	

TOP 4 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Baumann gibt bekannt, dass die Gemeinde die Stelle eines Anerkennungspraktikanten (w/m/d) in der Kita Blumenwiese ab 01.09.2020 ausschreiben wird.

TOP 5 Fragen zu Gemeindeangelegenheiten/Frageviertelstunde

Ein Bürger fragt an, wann der Gemeinderat die Beauftragung von Rechtsanwalt Kupfer beschlossen hat. Bürgermeister Baumann erklärte hierzu, dass dies überprüft werden muss.

TOP 6 Anfragen aus dem Gemeinderat

Gemeinderätin Anna Huber erkundigt sich nach dem Sachstand der Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes. Bürgermeister Baumann erklärt, dass vorgesehen ist, das Thema in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats im Januar bzw. Februar 2020 zu behandeln.

Gemeinderat Norbert Leibbrand fragt nach dem Sachstand des Projekts Seniorenwohnens am Sternengarten. Bürgermeister Baumann erklärt, dass vorgesehen ist, das Thema in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats im Januar 2020 zu behandeln.

Gemeinde Weisweil
- Niederschrift -

Art der Sitzung:	am:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats	**02.12.2019**

Weisweil, den 17.06.2020

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat:

nur zur Kenntnis genommen 09.07.2020